

Inserate.

Bekanntmachung

eines

Urtheils des Handelsgerichts von Catania (Italien), betreffend
Zahlungen in Papiergeld.

Der Bundesrath erhielt von einem in Sizilien etablirten schweizerischen Handelshause Mittheilung eines unterm 24. Januar 1868 vom Handelsgericht von Catania gefällten Urtheils über eine den Handelsverkehr mit Italien interessirende Frage betreffend den Kurs des Papiergeldes. Dieses Urtheil wurde in Italien, auf Instanz des Präsidenten des Handelsgerichts von Catania, gedruckt und veröffentlicht, in der Absicht, über die in diesem Urtheile enthaltene und vom nämlichen Gericht bereits zwei Male geltend gemachte, von andern Gerichtsbehörden jedoch bestrittene Doktrin eine definitive Lösung seitens des Kassationshofes herbeizuführen.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit, welche die durch besagtes Urtheil berührten Fragen für die kommerziellen Transaktionen haben; sowie wegen der Deffentlichkeit, welche demselben in Italien gegeben wurde; und wiewol die von ihm geltend gemachten Doktrinen nicht die Kraft feststehender Rechtsgrundsätze erlangt haben, glaubte der Bundesrath, in seiner Sitzung vom 17. April 1868, dasselbe durch auszügliche Veröffentlichung im Bundesblatte zur Kenntniß des schweizerischen Publikums bringen zu sollen.

Urtheil des Handelsgerichts von Catania vom 24. Januar 1868.
 E. Dilg & Cie. gegen Gebrüder Sgroi Genovese.

I. Aus dem Thatbestande erhellt: Unterm 11. Oktober 1867 wurden in Berlin zwei Wechsel von H. Seiffert & Cie. auf Gebrüder Sgroi Genovese in Catania an die Ordre des Hauses Dilg & Cie. gezogen, der eine von 800 Franken in Napoleonsd'or, zahlbar auf 31. Oktober, der andere von Fr. 757. 50, ebenfalls in Napoleonsd'or, zahlbar auf 31. Dezember. Die beiden Wechsel wurden zur Acceptation präsentirt und von den Bezogenen acceptirt; allein in Folge aufgetauchter Anstände über den Zahlungsmodus wurden die Wechsel am 2. Januar 1868 protestirt, indem die Trassanten sich bereit erklärten, zu bezahlen, jedoch in Billets der Nationalbank, während der Porteur die volle Bezahlung in Gold verlangte.

Bei der Gerichtsverhandlung produzierten die Kläger ein Schreiben, ohne Datum, der Gebrüder Sgroi Genovese, worin sie sich über die Verspätung der Präsentation der Seiffert'schen Wechsel beklagten und das Steigen des Kurses von 8 auf 11 % bemerklich machten; auch sich zur Baarzahlung bereit erklärten, sofern der Kurs auf 5 % reduziert werde oder die Zahlung in Silbergeld stattfinden dürfe. — Die Beklagten bestritten diesem Schriftstück jede rechtliche Wirkung, zumal dasselbe ohne Datum sei.

Die Kläger stellten darauf ab, daß die Beklagten ihnen zur Quittirung der beiden Wechsel 1557 Franken in Napoleonsd'or zu bezahlen haben, bei Zahlung in Papiergeld aber schuldig seien, den Unterschied zwischen dem Werth der Napoleonsd'or und demjenigen des Papiergeldes nach dem Tageskurs zu vergüten. — Die Beklagten verlangten, daß sie von den klägerischen Forderungen freigesprochen werden und daß ihnen Akt von ihrem Anerbieten gegeben werde, sofort 1557 Lire in Papiergeld als Abtragung der 1557 Franken zu bezahlen.

II. Frage: „Kann unter der Herrschaft des Dekrets vom 1. Mai 1866, Nr. 2873, geltend gemacht werden, daß die Bezahlung, statt in Papiergeld, in Napoleonsd'or, als der in den Wechseln bezeichneten Münze, zu geschehen habe?“

Hier ist in Betracht zu ziehen, daß zwar der Art. 1245 des Zivilgesetzbuchs, wornach der Gläubiger einer Geldsumme nicht angehalten werden kann, eine andere Sache als die ihm schuldige anzunehmen, zur Folge hat, daß der Schuldner nicht anders als in gesetzlich kursirender Metallmünze seine Schuldsumme abzahlen kann; daß aber diese Bestimmung gegenwärtig durch die ausdrückliche Erklärung des Dekrets vom 1. Mai 1866 aufgehoben ist, welche den Zwangskurs des Papier-

geldes sanktionirt und in den Artikeln 3 und 7 wörtlich besagt: „ungeachtet jeder entgegenstehenden Gesetzesbestimmung oder Vertragsstipulation.“

Demnach gilt in Bezug auf das Papiergeld, d. h. die Noten der Nationalbank, die Kreditscheine und die Polizzen der Banken von Neapel und Sizilien, daß dasselbe wechselseitig vom Gläubiger gegenüber dem Schuldner und umgekehrt, aus welchem Grunde und unter welchem Titel es immer sei, gleich baarem Gelde zum Nennwerthe gegeben werden kann und angenommen werden muß. Es ist daher jedes Versprechen, mit baarem Gelde anstatt mit Papiergeld Zahlung zu leisten, unverbindlich, indem eine solche Ausbedingung unstatthaft ist und dem Gesetze, d. h. obigem Dekrete von 1866, zuwiderläuft (Zivilkodex, Art. 12, 1119, 1122).

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Verpflichtung vor oder nach dem Dekret von 1866 eingegangen wurde. Da es sich um eine die öffentliche Ordnung beschlagende Gesetzesbestimmung handelt, so wird durch sie jede frühere oder spätere zuwiderlaufende Stipulation als unstatthaft annullirt. Das Dekret von 1866 stellt das Papiergeld in jeder Beziehung dem Metallgeld gleich; es vertritt das Geld zu seinem Nennwerthe, und es ist nicht zulässig, von dieser unbedingten Vorschrift abzugehen.

Eben so wenig kann der Art. 228 des Handelsgesetzbuchs angerufen werden, dahin lautend: „Der Wechsel muß in der von ihm bezeichneten Münze bezahlt werden.“ Denn diese Bestimmung ist nur die Anwendung des Art. 1245 des Zivilkodex, und also wie diese durch das Dekret vom 1. Mai 1866 aufgehoben. Das Nämliche gilt von den Wechseln an Ordre (Handelskodex 274, 228).

Endlich gestattet auch die Thatsache keinen andern Schluß, daß die Wechsel den zu bezahlenden Werth in französischen Franken angeben; denn das Münzsystem von Italien und von Frankreich ist das nämliche und es hat die italienische Lira genau denselben Werth wie der französische Franc, welcher letztere in Italien gesetzlichen Kurs wie die italienische Lira hat.

III. Frage: „Kann unter der Herrschaft des Dekrets vom 1. Mai 1866 der Schuldner, der seine Schuld in Papiergeld entrichtet, angehalten werden, Agio zu bezahlen?“

Da die Art. 3 und 7 des Dekrets von 1866 vorschreiben, daß die Noten der Nationalbank, die Kreditscheine und die Polizzen der Banken von Neapel und von Sizilien gleich baarem Gelde zu ihrem Nennwerthe zu geben und anzunehmen sind; und da demnach das Papier Zwangskurs hat und dem Metallgelde gleichgestellt ist, so daß zwischen der Münze und dem Papier kein anderer Unterschied zu machen ist, als

zwischen einer und der andern Münze: so findet kein Aufgeld statt, indem das Agio eben nur den Werth des Unterschieds repräsentirt. Die Zulassung eines Agio würde die Banknoten auf ihren Standpunkt vor Erlaß des Gesetzes über den Zwangskurs zurückführen und die Aufhebung des letztern involviren. Die Gerichte haben nicht zu untersuchen, ob die ökonomischen Folgen der Anwendung des Gesetzes günstig oder ungünstig seien; ihre Pflicht ist, über die Beobachtung des Gesetzes zu wachen, und zu verhindern, daß dasselbe umgangen oder verletzt werde. Es handelt sich hier um ein Ausnahmengesetz, um ein Gesetz von öffentlichem Interesse, dem das Privatinteresse geopfert werden muß. — Man kann gegen die Anwendung dieses Gesetzes nicht das Dekret vom 14. Juli 1866 (Nr. 3066) anrufen, welches verlangt, daß die Einfuhrzölle an die Zollbüreau in Metallgeld zu entrichten seien; denn es ist dies nur eine Ausnahme für einen Spezialfall, welche sich ebenfalls auf das Staatsinteresse stützt. Ebenso wenig kann man zu Gunsten des Agio die Handelsgebräuche und die ausdrücklichen Stipulationen der Privatverträge geltend machen; denn es wäre dies dem Gesetze zuwider, welches das Agio während des Zwangskurses des Papiergeldes aufgehoben hat. Der Gebrauch kann nicht die Wirkung haben, das Gesetz aufzuheben; und was die dem Gesetze zuwiderlaufenden Vereinbarungen betrifft, so sind dieselben, wie oben bemerkt, null und nichtig.

IV. Frage: „Läßt das Dekret von 1866 in Bezug auf die im Königreich zu leistenden Zahlungen eine Ausnahme zu Gunsten von Ausländern zu?“

Da das Dekret keinen Unterschied macht zwischen den Personen der Gläubiger und der Schuldner, noch auch eine Ausnahme zu Gunsten der Ausländer; da es sich um ein Gesetz öffentlicher Ordnung handelt, das weder durch ausländische Gesetze, Erlasse oder Urtheile, noch durch Verträge mit einem Ausländer (Zivilkodex, Art. 12) entkräftet werden kann, so muß, ungeachtet die Verpflichtung von einem Ausländer eingegangen wurde, die Klage auf Bezahlung in Gold oder auf eine Ausgleichung durch Agio, wenn die Zahlung in Papiergeld stattfindet, als unbegründet abgewiesen werden.

V. Frage: „Wie ist der vorliegende Fall bei Verneinung obiger Fragen zu entscheiden?“

Gemäß den vorhin aufgestellten Grundsätzen können die Beklagten ihre Verbindlichkeit erfüllen, indem sie in italienischen Liren und in Papiergeld die Anzahl Franken, welche auf den Wechseln als zahlbar in Napoleonsd'or angegeben sind, bezahlen, und zwar ohne Agio.

Die unbedingte Acceptation der Wechsel kann den Beklagten nicht entgegengehalten werden, indem gemäß dem Gesetze die Acceptation nicht anders geschehen durfte (Handelskodex, Art. 211), und weil die

Verpflichtung, in Napoleonsd'or zu bezahlen, durch das Inkrafttreten des Dekrets vom 1. Mai 1866 wirkungslos wurde. Ebenso wenig kann man gegen sie geltend machen ihre Unterschrift am Fuße des von den Klägern produzierten Briefes, indem es sich hier um eine dem mehrerwähnten Dekrete zuwiderlaufende Vereinbarung handelt, welche demnach null und nichtig ist.

VI. Frage: „Wer hat die Prozeßkosten zu tragen?“

Da die Kläger mit ihren Rechtsätzen unterliegen, so findet auf sie der Art. 370 der Zivilprozedur Anwendung.

Aus den obigen faktischen und rechtlichen Gründen
erkennt das Gericht definitiv:

Es seien die Kläger mit ihren Rechtsbegehren abgewiesen.

Den Beklagten wird Akt gegeben von ihrer Bereitwilligkeit, 1557 Lire als Abtragung der 1557 verlangten Franken zu bezahlen.

Die Kosten im Betrage von . . . haben die Kläger zu tragen.

Bekanntmachung.

Beilage fremder Drucksachen zu Zeitungen.

Das Postdepartement zeigt den Herren Zeitungsverlegern zu ihrem Verhalten an, daß es folgende Instruktion an die schweizerischen Postbüreauz erlassen hat:

„Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1862 (Postamtsblatt Nr. 66) unter-
sagt die Beilage „fremder Drucksachen“ zu Zeitungen und andern periodischen
„Blättern der Schweiz, welche sich der schweizerischen internen Tare von $\frac{3}{4}$ Rappen
für je 30 Grammes oder Bruchtheil dieses Gewichts erfreuen wollen.“

„Da die Bedeutung des Ausdrucks: „fremde Drucksachen“ nicht klar
genug erscheint und es schon oft vorgekommen ist, daß fremde Drucksachen zu Zei-
tungen als Beilagen zu diesen versandt worden sind, so erlassen wir dießfalls
folgende Bestimmungen, welche die Postbüreauz genau zu beobachten gehalten sind.“

„Unter „fremden Drucksachen“, welche nicht zu der Lage der abonnirten
Zeitungen versandt werden dürfen, sondern der Lage der gewöhnlichen Drucksachen
unterliegen, sind verstanden:

- a. „Alle Drucksachen, welche von einer andern Buchdruckerlei als derjenigen der
Zeitung selbst herrühren;
- b. „alle Drucksachen, deren Format von demjenigen der Zeitung selbst verschie-
den ist.“

„Ausnahmsweise können Drucksachen, welche nach Litt. a und b hievor als „fremde Drucksachen“ betrachtet werden sollten, gleichwohl zur Lage der abon-
 „nirten Zeitungen angenommen werden, sofern aus ihrer Natur oder aus dem Texte
 „der Zeitung unzweifelhaft hervorgeht, daß sie dieser Zeitung angehören, wie z. B.
 „Pläne von Kriegsschauplätzen, Karten, Zeichnungen zc., welche ausschließlich nur
 „zur Erläuterung des Textes der Zeitung dienen, Sendungen von Prämien an die
 „Abonnenten der betreffenden Zeitung.

„Die Postbüreauz haben darüber zu wachen, daß die Drucksachen, welche als
 „Beilagen zu Zeitungen unzulässig sind, mit der Lage der gewöhnlichen Drucksachen
 „belastet werden.

Bern, den 22. April 1868.

Das schweizerische Postdepartement.

Bekanntmachung.

Ausgabe der Franko-Couverts zu 30 Rappen.

Wir bringen hiemit dem Publikum zur Kenntniß, daß vom 1. Mai nächsthin
 an bei allen schweizerischen Poststellen, sowie bei den von der Postverwaltung be-
 zeichneten Privatverkäufern, Brief-Frankocouverts zu 30 Rappen, kleines Format,
 bezogen werden können.

Bern, den 17. April 1868.

Das eidg. Postdepartement.

Bekanntmachung.

Postverkehr mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wir setzen hiemit das Publikum in Kenntniß, daß der schweizerische Bundes-
 rath beschloffen hat, vom 1. Mai 1868 an die Lage für Drucksachen aller Art
 und für Waarenmuster, welche von der Schweiz nach den Vereinigten Staaten in
 direkten Briefpaketen (Basel-New-York) versandt werden, von 20 auf 15 Rappen
 für je 40 Grammes oder einen Bruchtheil dieses Gewichts herabzusetzen.

Es wird demnach die Versendung mittelst den direkten schweizerisch-amerikani-
 schen Briefpaketen auch für Drucksachen billiger sein als bei Benützung einer andern
 Route.

Frankreich: 17 Rappen per 40 Grammes, mit Abrundung der Gesammttage
 auf volle 5 Rappen.

Deutschland: 60 in 40 Rappen bis 60 Grammes.

Bremen oder Hamburg 20 Rappen per 1 Loth.

Vom obigen Zeitpunkte an können nun mittelst der Briefpakete Basel-New-York auch Korrespondenzen nach dritten Ländern Stückweise über die Vereinigten Staaten befördert werden, und zwar zu folgenden Bedingungen:

1. Nach Canada, Neu-Brannschweig und Neu-Schottland:

Briefe: Zwangsfrankatur bis an die Ausgangsgränze der Vereinigten Staaten, zu 80 Rappen per 15 Grammes.

Zeitungen: Zwangsfrankatur bis an den Bestimmungsort, zu 40 Rappen für je 120 Grammes.

Anderer Drucksachen und Waarenmuster: Zwangsfrankatur bis an den Bestimmungsort, zu 50 Rappen für je 120 Grammes.

2. Nach St. Thomas (Antillen), nach Britisch-Indien, Cuba und Mexiko, Aspinwall (Colon), Belize (Britisch Honduras), Costarica, Guatemala, Nicaragua und Panama; nach Brasilien, den Sandwich-Inseln, nach China und Japan:

Briefe: Zwangsfrankatur bis zum Landungshafen, zu 130 Rappen per 15 Grammes.

Zeitungen: Zwangsfrankatur bis zum Landungshafen, zu 40 Rappen für je 120 Grammes.

Anderer Drucksachen und Waarenmuster: Zwangsfrankatur bis zum Landungshafen, zu 50 Rappen für je 120 Grammes.

Sämmtliche frankirten Briefpostgegenstände nach den obgenannten Bestimmungsorten, ohne Brasilien, Venezuela, China und Japan, werden in die direkten Briefpakete Basel-New-York aufgenommen, wenn nicht aus einer Noth auf der Adresse oder aus dem Betrage der Frankatur zu entnehmen ist, daß der Versender die Leitung über Frankreich oder Deutschland wünscht. Die Korrespondenzen nach Brasilien, Venezuela, China und Japan sind dagegen nur dann in die direkten Briefpakete aufzunehmen, wenn die Leitung über die Vereinigten Staaten ausdrücklich auf der Adresse vorgeschrieben ist.

Bern, den 17. April 1868.

Das schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung.

Nach einer dem Bundesrathe von Seite des k. schwedischen Konsulates in Genf zugekommenen Mittheilung wird zur Förderung des Ackerbaues und der Viehzucht im Königreich Schweden unterm 4. August d. J. für die Zeit von 5 Tagen ein schwedischer Agrikulturfongress in Stockholm abgehalten, verbunden mit einer Ausstellung von Vieh und landwirthschaftlichen Erzeugnissen, dem eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen zur Seite stehen wird.

Während die erstere Ausstellung nur die Produkte Schwedens und Norwegens aufnehmen und die Konkurrenz des übrigen Scandinavien bei derselben

auf gewisse Gruppen beschränkt werden wird, sind zur letzteren alle Nationen ohne Unterschied zugelassen.

Als spätester Termin zur Einlieferung der Maschinen und Geräthe, um dem Urtheile der Preis-Jury unterzogen werden zu können, ist der 24. Juli festgesetzt worden.

Für beide Ausstellungen sind Preise zur Krönung hervorragender Leistungen im Gesamtbetrage von 35,000 Franken bestimmt worden.

Während der fünftägigen Ausstellung werden Pferderennen stattfinden, sowie gemeinsame Ausflüge in die Umgebung von Stockholm.

Bern, den 17. April 1868.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Stellenausschreibung.

Es werden folgende Stellen zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

- 1) Die Stelle eines Abwartes bei der Staatskasse, mit einer Besoldung bis auf Fr. 1800.
- 2) Die Stellen zweier Münzverifikationsgehilfen bei derselben, mit Besoldung von Fr. 1200 bis Fr. 1800.

Diese Stellen sind zu einer Bürgschaftsleistung verpflichtet, deren Höhe vom Staatskassier bestimmt wird. — Die gegenwärtigen Inhaber werden als angemeldet betrachtet.

- 3) Die Stelle eines Gehilfen bei der Centralpulververwaltung, mit einer Besoldung bis auf Fr. 2000.

Die Anmeldungen sind schriftlich bis Ende April dem eidg. Finanzdepartement einzureichen.

Bern, den 16. April 1868.

Das eidg. Finanzdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Briefträger in Willemueve (Waadst.). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 6. Mai 1868 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 2) Posthalter in Renan (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1400. Anmeldung bis zum 6. Mai 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

- 1) Posthalter in Sûs (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 444. Anmeldung bis zum 29. April 1868 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 2) Landbriefträger in Aubonne (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 29. April 1868 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Büreaudiener in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 29. April 1868 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 4) Posthalter und Briefträger in Gagen-
dorf (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung
Fr. 984. }
- 5) Posthalter und Briefträger in Hölstein
(Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 480. }
- 6) Stadtbannbriefträger in Basel. Jahres-
besoldung Fr. 948. }
- 7) Postkommis in Bruntrut (Bern). Jahresbesoldung nach den Bestim-
mungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1868. Anmeldung bis zum 29.
April 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 8) Fahrpostfaktor in Bern. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis
zum 29. April 1868 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 9) Posthalter und Briefträger in Grono. Jahresbesoldung Fr. 720.
Anmeldung bis zum 29. April 1868 bei der Kreispostdirektion Wellenz.
- 10) Zwei Telegraphisten auf dem
Hauptbureau Genf. }
- 11) Telegraphist auf dem Hauptbureau
Lausanne. }
- 12) Telegraphist auf dem Hauptbureau
Wiviâ. }
- 13) Zwei Telegraphisten auf dem
Hauptbureau Basel. }
- 14) Zwei Telegraphisten auf dem
Hauptbureau Luzern. }
- 15) Telegraphist auf dem Haupt-
bureau Olten. }
- 16) Vier Telegraphisten auf dem
Hauptbureau Zürich. }
- 17) Telegraphist auf dem Hauptbureau
Winterthur. }
- 18) Telegraphist auf dem Hauptbureau St. Gallen. Jahresbesoldung
nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis
zum 12. Mai 1868 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 19) Telegraphist in Grono (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst
Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Mai 1868 bei der Tele-
grapheninspektion in Wellenz.
- 20) Telegraphist in Waldbüttel (Appenzell A. Rh.). Jahresbesoldung Fr. 120,
nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Mai 1868 bei der Tele-
grapheninspektion in St. Gallen.

Anmeldung bis zum
29. April 1868 bei der
Kreispostdirektion
Basel.

Jahresbesoldung nach Maßgabe der Be-
stimmungen des Bundesgesetzes vom 29.
Jänner 1863. Anmeldung bis zum
12. Mai 1868 bei der Telegraphen-
inspektion in Lausanne.

Jahresbesoldung nach Maßgabe des
Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863.
Anmeldung bis zum 12. Mai 1868
bei der Telegrapheninspektion in Olten.

Jahresbesoldung nach Maßgabe des
Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863.
Anmeldung bis zum 12. Mai 1868 bei
der Telegrapheninspektion in Zürich.

- 21) Telegraphist in Wimmis.
- 22) " " Erlenbach.
- 23) " " Weissenburg.
- 24) " " Boltigen.
- 25) " " Zweisimmen.
- 26) " " Lent.
- 27) " " Saanen.
- 28) Einnehmer der eidgenössischen Hauptzollstätte im großherzoglich badischen Bahnhofs zu Waldshut. Jahresbesoldung bis auf Fr. 3600. Anmeldung bis zum 30. April 1868 bei der Zolldirektion in Basel.
- 29) Telegraphist in Münster (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. April 1868 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 30) Telegraphist in Collogny (Genf). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Mai 1868 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 31) Telegraphist in Jns (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. April 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 32) Telegraphist in Château d'Oex (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision.
- 33) Telegraphist in Sepey (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision.
- 34) Telegraphist in Interlaken (Bern). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863, nebst Fr. 450 für einen Gehilfen und der Provision für das Vertragen der Depeschen. Anmeldung bis zum 28. April 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. Mai 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

Anmeldung bis zum 4. Mai 1868 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.04.1868
Date	
Data	
Seite	87-96
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 745

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.